

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King (LINKE)

vom 12. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2022)

zum Thema:

Planreife von Bebauungsplänen

und **Antwort** vom 25. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 13552
vom 12.10.2022
über Planreife von Bebauungsplänen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Anforderungen werden an eine rechtsichere Planreife- Erklärung laut Baugesetzbuch gestellt?

Antwort zu 1:
Die im § 33 Absatz 2 Baugesetzbuch aufgeführten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Frage 2:
Gibt es für die zunehmende Anzahl von Bebauungsplänen und Planreife- Ansinnen in den Bezirken Empfehlungen / Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung SBW zur rechtssicheren Anwendung?

Antwort zu 2:
Ja. Die grundsätzlichen Schreiben der ehemaligen Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen vom 25. Juni 1990 und vom 29. Oktober 1990 sind in den folgenden Jahren immer wieder thematisch ergänzt worden. Die relativ alten Rundschreiben wurden nicht aktualisiert, weil sich seit 1990 an der gesetzlichen Grundlage für Planreifen nichts geändert hat.

Frage 3:

Wird eine Feststellung der „Planreife“ durch das Bezirksamt erst wirksam, wenn der BVV unter Vorlage aller relevanten Dokumente zum Bebauungsplan diese zur Kenntnis nehmen konnte?

Antwort zu 3:

Jede Anwendung des § 33 des Baugesetzbuchs verlangt das Vorliegen der sogenannten materiellen Planreife nach § 33 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs.

Dies ist nur der Fall, wenn das Bebauungsplanverfahren so weit fortgeschritten ist, dass sein künftiger Inhalt abzusehen ist; es muss mit hinreichender Sicherheit erwartet werden können, der Plan werde mit den vorgesehenen Festsetzungen in Kraft treten. Ob dies so ist, kann nur die Stelle beurteilen, die die abschließende Abwägungsentscheidung im Bebauungsplanverfahren trifft. Dies ist grundsätzlich die Bezirksverordnetenversammlung als Vollorgan. Zur Bestätigung der Planreife reicht zur Beschleunigung ein ausdrückliches oder konkludentes Votum des zuständigen Ausschusses der Bezirksverordnetenversammlung, aus dem sich ergibt, dass der Inhalt des zukünftigen Bebauungsplans bezogen auf das Antragsgrundstück gebilligt wird. Das kann nur auf Grundlage der Kenntnis aller relevanter Unterlagen geschehen.

Frage 4:

Unter welchen Bedingungen sind Vorratsbeschlüsse der BVV möglich, ohne Vorlage aller relevanten Unterlagen, dem Bezirksamt die Genehmigung zur Anwendung der Planreife und Erteilung der Baugenehmigungen zu geben?

Antwort zu 4:

Vorratsbeschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung sind nicht möglich, weil die Planreife die Bedeutung einer vorgezogenen Beendigung der Abwägung für das Antragsgrundstück hat. Eine Abwägung ist erforderlich, weil die Planreife faktisch eine vorweggenommene Festsetzung für das Antragsgrundstück ist, die nur vor dem Hintergrund der relevanten Unterlagen rechtmäßig erfolgen kann.

Berlin, den 25.10.2022

In Vertretung

Prof. Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen